

LOHNPFÄNDUNG

WICHTIGE BESTIMMUNGEN BEI DER
LOHNEXEKUTION



**AK
INFORMIERT**

- ermöglicht durch
den gesetzlichen AK
Mitgliedsbeitrag



WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

DIE LOHNEXEKUTION

Durch die in der Exekutionsordnung vorgesehene jährliche Angleichung des Existenzminimums an den Ausgleichszulagenrichtsatz ist eine Dynamisierung des Existenzminimums gewährleistet.

Darüber hinaus ist der den ArbeitnehmerInnen verbleibende unpfändbare Betrag (Existenzminimum) von der Höhe des jeweiligen Nettoeinkommens abhängig; der unpfändbare Betrag ist somit nicht für alle ArbeitnehmerInnen gleich.

Die vorliegende Information soll dazu beitragen, den verpflichteten ArbeitnehmerInnen die wichtigsten Bestimmungen im Zusammenhang mit der Lohnexekution näher zu bringen.

Ermittlung der Berechnungsgrundlage für den unpfändbaren Freibetrag

Der Bruttomonatsbezug (inklusive Überstunden, Zulagen, Prämien, usw.) abzüglich

- Dienstnehmeranteil zur Sozialversicherung
- Lohnsteuer
- Beiträge nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz
- unpfändbare Forderungen oder Forderungsteile (z. B. Aufwandsentschädigungen)
- Betriebsratsumlage
- Gewerkschaftsbeitrag

ergibt den **Nettobezug**.

Der Nettobezug ist auf einen durch

- € 20,- bei Auszahlung für Monate,
- € 5,- bei Auszahlung für Wochen und
- € 1,- bei Auszahlung für Tage

teilbaren Betrag abzurunden (= **Berechnungsgrundlage**). Von diesem Betrag wird das dem Verpflichteten verbleibende Existenzminimum berechnet.

Der Arbeitgeber (= Drittschuldner) kann den Gesamtbetrag einer Forderung als pfändungsfrei behandeln, wenn die ungerundete Berechnungsgrundlage den unpfändbaren Betrag um nicht mehr als

- € 10,- monatlich,
 - € 2,50 wöchentlich oder
 - € 0,50 täglich
- übersteigt.

Ermittlung des unpfändbaren Freibetrages

1. Allgemeiner und erhöhter allgemeiner Grundbetrag

Von der ermittelten Berechnungsgrundlage hat dem Verpflichteten monatlich der allgemeine oder erhöhte Grundbetrag zu verbleiben:

Der **allgemeine Grundbetrag** in Höhe von (ab 1. 1. 2018)

- € 909,- monatlich
- € 212,- wöchentlich oder
- € 30,- täglich

hat zu verbleiben, wenn der Verpflichtete Sonderzahlungen (z. B. Weihnachtsremuneration, Urlaubszuschuss), erhält.

Der **erhöhte allgemeine Grundbetrag** (dies ist der um 1/6 erhöhte allgemeine Grundbetrag) i. H. v. (ab 1. 1. 2018)

- € 1.060,- monatlich
- € 247,- wöchentlich oder
- € 35,- täglich

hat dem Verpflichteten zu verbleiben, wenn kein Anspruch auf zumindest eine Sonderzahlung besteht (z. B. bei Arbeitslosengeld- oder Krankengeldbezug).

2. Unterhaltsgrundbetrag

Gewährt der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt, so erhöht sich der dem Verpflichteten verbleibende Betrag für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um den Unterhaltsgrundbetrag.

Der Unterhaltsgrundbetrag beträgt pro unterhaltsberechtigter Person 20% des allgemeinen Grundbetrages. Der Unterhaltsgrundbetrag gebührt für maximal 5 unterhaltsberechtigten Personen.

Pro Person beträgt er (ab 1. 1. 2018):

- € 181,- monatlich
- € 42,- wöchentlich oder
- € 6,- täglich.

3. Mehrbetrag

Von der Berechnungsgrundlage werden die oben angeführten Grundbeträge abgezogen. Der verbleibende Rest bildet den Mehrbetrag.

4. Allgemeiner Steigerungsbetrag

Zusätzlich zu den Grundbeträgen verbleibt dem Verpflichteten der allgemeine Steigerungsbetrag. Dieser beträgt 30% des Mehrbetrages.

5. Unterhaltssteigerungsbetrag

Gewährt der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt, so kommt für jede Person, für die er unterhaltsverpflichtet ist (maximal jedoch für 5 unterhaltsberechtigten Personen), ein Unterhaltssteigerungsbetrag hinzu. Dieser beträgt pro unterhaltsberechtigter Person 10% des Mehrbetrages.

6. Höchstgrenze der zu berücksichtigenden Bemessungsgrundlage (sog. Höchstberechnungsgrundlage; Werte ab 1. 1. 2018)

- € 3.620,- monatlich,
- € 845,- wöchentlich und
- € 121,- täglich

Der Teil der Berechnungsgrundlage, der diese Beträge übersteigt, ist jedenfalls zur Gänze pfändbar.

BEISPIEL

Ein Angestellter, verheiratet, 1 Kind, hat einen Monatsgehalt von € 1.857,- netto. Er hat Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Seine Ehefrau verdient € 1.700,- netto. Da sie mindestens 40% des gemeinsamen Einkommens verdient, kann der Arbeitnehmer nur 1 Unterhaltsberechtigten geltend machen.

NETTOBEZUG	€1.857,00
Der Nettobezug abgerundet auf einen durch 20 teilbaren Betrag ergibt die Berechnungsgrundlage	€1.840,00
abzüglich: allgemeiner Grundbetrag	- € 909,00
Unterhaltsgrundbetrag	- € 181,00
ergibt einen Mehrbetrag (MB) von	€ 750,00
allgem. Steigerungsbetrag	
30% vom MB (€ 774,-)	€ 225,00
Unterhaltssteigerungsbetrag	
10% vom MB	€ 75,00

Die von der Berechnungsgrundlage ermittelten Grund- und Steigerungsbeträge verbleiben dem Verpflichteten:
€ 909,- + € 181,- + € 225,00 + € 75,00 = **€ 1.390,00**

ERGEBNIS:

NETTOBEZUG	€ 1.857,00
abzüglich Existenzminimum	- € 1.390,00
Betrag, welcher gepfändet wird	€ 467,00

In welcher Form werden Sachleistungen berechnet?

Den Geldforderungen sind auch die Sachleistungen hinzuzurechnen. Als Bewertungsgrundlage für Sachleistungen können, nach Wahl des Drittschuldners, entweder die Sätze im Steuer- oder Sozialversicherungsrecht oder in anderen Rechtsvorschriften (z. B. Kollektivvertrag) zu Grunde gelegt werden.

Dem verpflichteten Arbeitnehmer hat jedoch bei Zusammenrechnung von Geld- und Sachleistungen von den Geldforderungen mindestens der halbe allgemeine Grundbetrag zu verbleiben, das sind im Jahr 2018:

- € 454,50 monatlich
- € 106,00 wöchentlich oder
- € 15,00 täglich

Handelt es sich um die Pfändung von Unterhaltsansprüchen, müssen dem Verpflichteten 75% dieser Beträge verbleiben.

Pfändung von Sonderzahlungen

Die Sonderzahlungen (Weihnachtsremuneration, Urlaubszuschuss) werden – unabhängig vom laufenden Einkommen – jede für sich als eigener Bezug der Pfändung unterworfen. Damit verbleibt dem verpflichteten Arbeitnehmer der unpfändbare Freibetrag wie bei einem laufenden Monatsbezug. Für die Sonderzahlungen ist immer der Pfändungsschutz für monatliche Leistungen maßgebend, auch für Arbeitnehmer, die während des laufenden Jahres aus- und eintreten und die Sonderzahlungen deshalb nur aliquot erhalten.

Werden die Sonderzahlungen aber in Teilzahlungen geleistet, z. B. quartalsmäßig, so ist der unpfändbare Freibetrag auf die Teilzahlungen, entsprechend ihrer Höhe, aufzuteilen.

Pfändung von beschränkt pfändbaren einmaligen Leistungen (Abfertigung, Urlaubersatzleistung)

Alle einmaligen Leistungen zusammen, die dem verpflichteten Arbeitnehmer bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber gebühren, insbesondere die Abfertigung und die Urlaubersatzleistung, sind wie ein Monatsbezug zu behandeln, für den nur ein erhöhter allgemeiner Grundbetrag (ab 1. 1. 2018: € 1.060,-) gilt; selbst wenn sie mehrere Monatsbezüge ausmachen. Allerdings ist die Obergrenze, ab der alles pfändbar ist, mit dem

vierfachen Ausgleichszulagenrichtsatz (ab dem 1. 1. 2018 sind dies € 3.620,-) pro Monatsentgelt der Abfertigung (oder sonstigen einmaligen Leistung) festgelegt.

Unpfändbar ist somit:

- der erhöhte allgemeine Grundbetrag (ab 1. 1. 2018: €1.060,-)
- der Unterhaltsgrundbetrag (ab 1. 1. 2018: € 181,-)
- der allgemeine Steigerungsbetrag (30% des Mehrbetrages)
- der Unterhaltssteigerungsbetrag (je 10% des Mehrbetrages)

Je nach Anzahl der Monatsentgelte bestehen folgende Höchstwerte (ab 1. 1. 2018), wobei Teile von Monaten auf volle Monate aufgerundet werden:

1 Monatsentgelt	€	3.620,-
2 Monatsentgelte	€	7.240,-
3 Monatsentgelte	€	10.860,-
usw.		
12 Monatsentgelte	€	43.440,-

BEISPIEL ABFERTIGUNG

Ein Arbeitnehmer mit 2 unterhaltsberechtigten Kindern hat einen Monatsbezug von brutto € 1.920,-, 14mal jährlich und wird nach 22-jähriger Dienstzeit gekündigt. Sein Abfertigungsanspruch beträgt 9 Monatsentgelte.

Bruttobezug	€	1.920,00
+1/12 Weihnachtsremuneration	+€	160,00
+1/12 Urlaubszuschuss	+€	<u>160,00</u>
Bruttoentgelt	€	2.240,00
abzüglich 6% Lohnsteuer	-€	<u>134,40</u>
NETTOBEZUG = Berechnungsgrundlage	€	2.105,60
Abfertigung insgesamt (€ 2.105,60 x 9)	€	18.950,40

Bei 9 Monatsentgelten wurde der Höchstwert von € 31.860,- nicht überschritten. Die Berechnung des unpfändbaren Betrages erfolgt somit folgendermaßen:

Abfertigung netto insgesamt	€	18.950,40
Rundung auf 20 Euro	€	18.940,00
1. erhöhter allgemeiner Grundbetrag	-€	1.060,00
2. Unterhaltsgrundbetrag für		
2 Unterhaltsberechtigte	-€	<u>362,00</u>
= Mehrbetrag	€	17.518,00
davon:		
allgemeiner Steigerungsbetrag 30%	€	5.255,40
Unterhaltssteigerungsbetrag 20%	€	3.503,60

Der verpflichtete Arbeitnehmer hat somit Anspruch auf:
€ 1.060,- + € 362,- + € 5.255,40 + € 3.503,60 =
€ 10.181,00

Nettoabfertigung insgesamt	€	18.950,40
abzüglich Existenzminimum	-€	<u>10.181,00</u>
der Exekution zugeführt werden	€	8.769,40

Pfändung nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (Abfertigung neu)

Bei einer Abfertigung nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz erhöht sich die Höchstberechnungsgrundlage (ab 1. 1. 2018: € 3.620,-), ab dem vierten Jahr um ein Drittel pro Jahr. Die Berechnung der Pfändung obliegt der jeweiligen Betrieblichen Vorsorgekasse.

Pfändung der Urlaubersatzleistung

Die Urlaubersatzleistung ist wie die Abfertigung als eine einmalige Zahlung, die dem Verpflichteten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber gebührt, soweit er noch einen offenen Urlaubsanspruch hat.

Hat der verpflichtete Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber Anspruch auf Urlaubersatzleistung und Abfertigung, so sind diese Leistungen zusammen zu rechnen und es ist auf den jeweils längeren Zeitraum abzustellen. Teile von Monaten sind auf volle Monate aufzurunden. Gebührt z. B. eine Abfertigung i. H. v. 2 Monatsentgelten und eine Urlaubersatzleistung für 70 Kalendertage, ist der Höchstwert für 3 Monatsentgelte heranzuziehen.

Exekution der Kündigungsentschädigung

Der unpfändbare Freibetrag ist wie für laufende reguläre Monatsbezüge zu berechnen. Eine Zusammenrechnung mit der Urlaubersatzleistung und der Abfertigung findet nicht statt.

Besonderheiten bei Unterhaltsansprüchen

Für die Pfändung von Unterhaltsansprüchen gelten Sonderregelungen. Soweit der unpfändbare Betrag durch das Exekutionsgericht nicht erhöht oder herabgesetzt wurde, haben dem Verpflichteten 75% des unpfändbaren Freibetrages zu verbleiben, wobei für jene Personen, für die Exekution wegen Unterhalt geführt wird, ein Unterhaltgrund- und ein Unterhaltssteigerungsbetrag nicht gebührt.

Kostenersatz des Arbeitgebers

Welche Kosten kann der Arbeitgeber für die Abgabe der Drittschuldnererklärung verrechnen?

Für die Drittschuldnererklärung stehen dem Arbeitgeber als Ersatz € 35,- zu, wenn eine wiederkehrende Forderung gepfändet wurde und diese besteht, sonst € 25,-.

Welchen Kostenersatzanspruch hat der Arbeitgeber für die Berechnung und Überweisung der Exekution?

Dem Arbeitgeber gebührt für die Berechnung des unpfändbaren Betrages und die Überweisung an den betreibenden Gläubiger pro Exekution ein pauschaler Kostenersatz in Höhe von

- 2% von dem dem betreibenden Gläubiger zu zahlenden Betrag, höchstens jedoch € 8,- bei der ersten Zahlung,
- 1% von dem dem betreibenden Gläubiger zu zahlenden Betrag, höchstens jedoch € 4,- bei den weiteren Zahlungen.

Wichtige Info

In diesem Faltprospekt können wir nur die allgemeinen Bestimmungen erklären – die konkrete Rechtslage in Ihrem Fall kann Ihnen verlässlich nur in einem Beratungsgespräch erläutert werden. Besuchen Sie uns auch auf: wien.arbeiterkammer.at.

Alle aktuellen AK Broschüren finden Sie im Internet zum Bestellen und Download

- wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: bestellservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer **345**

9. überarbeitete Auflage, Jänner 2018

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Str. 20-22, 1040 Wien, Telefon (01) 501 65 0
Offenlegung gem. § 25 MedienG:
siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Zulassungsnummer: MZ 02Z34648 M
Titelfoto: © BildPix.de – Adobe Stock
Grafik: typofactory.at
Verlags- und Herstellungsort: Wien

Stand: Jänner 2018



wien.arbeiterkammer.at